



Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)



Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Antragsteller(in): RWE Wind Onshore und PV Deutschland GmbH c/o RWE Renewables Europe & Australia GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover
Vorhaben: Repowering des Windparks Seedorf (Ab- und Neubau von jeweils 5 WEAs) hier: Umweltverträglichkeitsvorprüfung
Lage: Seedorf, Außenbereich/Seedorf

Die Antragstellerin plant das Repowering des Windparks Seedorf durch den Abbau der fünf vorhandenen 99,8 m hohen Anlagen und den Neubau von 5 Anlagen mit 271 m Höhe. Der Bereich war im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises mal als Vorrangfläche dargestellt - ist im aktuellen RROP 2020 aber nicht mehr dargestellt.



Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig und unterliegt damit zumindest einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 BImSchG.

Die RWE hat vorab um Prüfung nach § 5 (1) 1 UVPG, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, gebeten.

Gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 1.6.3 UVPG ist für Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf folgende Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Rahmen der Prüfung haben folgende Fachämter Stellungnahmen zu den von ihnen zu vertretenden Belangen zur UVPG abgegeben:

- **Amt 40/3 (Bodendenkmale)**

Die WEA 4 befindet sich im Bereich bekannter Bodendenkmale (Fundstreuung und Urnenfriedhof), die WEA 5 in der Nähe bekannter Bodendenkmale (Grabhügelfeld). Daher ist von einer Gefährdung und Beeinträchtigung von Bodendenkmalen auszugehen. Durch Auflagen der Kreisarchäologie wird aber sichergestellt, dass dem Denkmalschutz ausreichend Rechnung getragen wird. Eine UVP ist daher nicht erforderlich.

- **Amt 66 (Wasser, Boden, Fläche)**

Es ist keine UVP erforderlich (vgl. auch beigefügtes Prüfschema).

- **Amt 68 (Naturschutz und Landschaftspflege)**

Die standortbezogene UVP-Vorprüfung ergibt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Notwendigkeit einer UVP besteht (vgl. auch beigefügtes Prüfschema).

Die Flächen werden heute größtenteils landwirtschaftlich genutzt und der Standort ist u.a. durch die 5 zu repowernden WEA vorbelastet. Das NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ ist lt. Unterlagen etwa 930 m in südliche Richtung entfernt und das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ ca. 1.050 m. Daher sind sie durch das Vorhaben nicht betroffen. Das NSG „Haaßeler Bruch“ liegt etwa 1.850 m nördlich, der Standort ist folglich auch nicht betroffen. Ebenfalls sind keine Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope oder Landschaftsschutzgebiete direkt berührt.

Jedoch wird das vorbelastete Landschaftsbild durch die deutlich höheren Anlagen (271 m) zusätzlich negativ beeinträchtigt - dies ist im Genehmigungsverfahren auszugleichen

- **Amt 63i (Immissionsschutz)**

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist keine UVP erforderlich.

Aus den angefügten Unterlagen geht bereits hervor, dass die Anlagen in einem schalloptimierten Modus betrieben werden sollen. Auch die Grenzwerte für den Schattenwurf werden nur mit einer teilweisen Abschaltung eingehalten werden können. Beides kann jedoch im Betrieb geregelt werden, sodass auf eine Vorprüfung verzichtet werden kann.

- **Amt 63uD (Baudenkmal)**

Im Vorhabengebiet befinden sich derzeit keine Gebäude, welche als Baudenkmale gemäß § 3 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in das vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) geführte Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 NDSchG eingetragen sind.

In der weiteren Umgebung befinden sich - wie im Bericht zur UVP-Vorprüfung angemerkt - mehrere Baudenkmale. Das nächstgelegene Baudenkmal liegt etwa 1500 m entfernt in der Ortschaft Sassenholz, Twistenbostel 2a (Wohnwirtschaftsgebäude). Weitere Baudenkmale sind ein Wohnwirtschaftsgebäude in Selsingen (Unter den Eichen 1, ca. 2000 m entfernt), die Windmühle in Selsingen (Mühlenkamp, ca. 2500 m entfernt), ein Wohnwirtschaftsgebäude in Anderlingen (Hembecker Weg 3, ca. 2800 m entfernt) und die St. Lamberti Kirche in Selsingen (Hauptstraße 14, ca. 3300 m entfernt). Die betroffenen Baudenkmale genießen gemäß § 8 NDSchG Umgebungsschutz. Geschützt ist das Erscheinungsbild im Zusammenspiel mit der Umgebung. Dabei kommt es auf optische Bezüge und Wirkungen zwischen Denkmal und Umgebung an. Da es für das Vorliegen einer Beeinträchtigung keine festen Abstandsregeln gibt, ist das räumliche Verhältnis im Einzelfall zu beurteilen.

Eine Beeinträchtigung von den aufgeführten Baudenkmalen ist aufgrund der räumlichen Distanz zwischen den geplanten WEA des Windparks Seedorf und der Baudenkmale, der topografischen Situation und der sichtverstellenden Elemente in den Ortschaften nicht zu erwarten. Daher habe ich aus denkmalfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die obengenannte Maßnahme.

Eine UVP ist aus Sicht der Denkmalpflege nicht erforderlich.

Keines der Fachämter hält eine Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich. Eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist nicht festzustellen.

Die erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94

BGBl. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite

Rotenburg (Wümme), den 09.02.2024

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG – Amt 66

Vorhaben: **RWE Wind Onshore und PV Deutschland GmbH**
Windpark Seedorf Repowering
Az. 63/20082-24

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien				
	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	Betroffenheit		Wenn Betroffenheit erfüllt: Erläuterung
		Ja	Nein	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Amt 68
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Amt 68
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Amt 68
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und 26 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Amt 68
2.3.5	Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Amt 68
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Amt 68
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Amt 68
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Amt 66
	Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Amt 66
	Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Amt 66
	Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Amt 66
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Im LK ROW nicht vorhanden</i>
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Im LK ROW nicht vorhanden</i>
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ämter 40 und 63
Ergebnis: Liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor?				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>
Wenn nein: Es besteht keine UVP-Pflicht.				<input checked="" type="checkbox"/>
Wenn ja: Es ist eine weitergehende Prüfung erforderlich, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.				<input type="checkbox"/>

Gez. Klasen

Datum, Unterschrift

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Auswahlkriterien i.S. UVP/ NUVPG Anlage 3

Projekt: Repowering Seedorf (Bau von 5 neuen WEA (Gesamthöhe 271m) und Rückbau 5 alter WEA)

Nach §5 (1) 1 UVPG §7 (1) UVPG §9 UVPG §10, 11 od. 12 UVPG §5 NUVPG

Wirkfaktoren des Projekts (nach BREUER 1994)	Wirkradius über den Projektstandort hinaus	Bau- bedingte Wirkung	Anlage- bedingte Wirkung	Betriebs- bedingte Wirkung
<input checked="" type="checkbox"/> Beseitigung und aktiver Umbau von Vegetation	0 Meter	X	X	
<input type="checkbox"/> Schleichende Änderung von Vegetation/ Pflanzengesellschaften	Meter			X
<input checked="" type="checkbox"/> Inanspruchnahme/ Zerstörung von Tierhabitaten	0 Meter	X	X	X
<input checked="" type="checkbox"/> erhöhte Frequentierung, Verlärmung und Beunruhigung von Lebensräumen (Bewegung, Lärm, Licht)	1000 Meter	X		X
<input type="checkbox"/> Stoffeinträge in Land-Biotope/ Habitate	Meter	X	X	X
<input checked="" type="checkbox"/> Bodenauftrag und/ oder -abtrag	0 Meter	X	X	
<input checked="" type="checkbox"/> Bodenverdichtung	0 Meter	X	X	
<input checked="" type="checkbox"/> Bodenversiegelung	0 Meter		X	
<input type="checkbox"/> Veränderung des Bodenwasserhaushaltes	Meter	X		X
<input type="checkbox"/> Stoffeintrag in den Boden, Bodenkontamination	Meter	X		X
<input type="checkbox"/> Oberflächenentwässerung	Meter	X	X	
<input type="checkbox"/> Grundwasserentnahme	Meter	X	X	X
<input type="checkbox"/> Gewässerverfüllung, -verrohrung und -ausbau	Meter		X	
<input type="checkbox"/> Einleitung und Stoffeintrag in Gewässer	Meter	X	X	X
<input type="checkbox"/> Erhöhung des Oberflächenabflusses	Meter		X	
<input type="checkbox"/> Grundwasserkontamination	Meter	X		X
<input type="checkbox"/> Emissionen von Gasen, Stäuben, Abwärme	Meter	X		X
<input type="checkbox"/> Veränderung verdunstungsrelevanter Biotope	Meter		X	
<input type="checkbox"/> Errichtung von Luftaustauschhindernissen/ Unterbrechung von Luftaustauschbahnen	Meter		X	
<input checked="" type="checkbox"/> Beseitigung und Überformung von Oberflächenformen der Landschaft	4065*) Meter	X	X	
<input checked="" type="checkbox"/> Errichtung nicht maßstabs- bzw. proportionsangepasster baul. Anlagen	4065*) Meter		X	
<input checked="" type="checkbox"/> Errichtung nicht naturraum- bzw. regionaltypischer Bauformen	4065*) Meter		X	
<input checked="" type="checkbox"/> Verwendung nicht naturraum- bzw. regionaltypischer Baumaterialien	4065*) Meter		X	
<input type="checkbox"/> Unterbrechung von Sichtverbindungen	Meter		X	
Maximaler Einwirkungsbereich des Projekts über den Standort hinaus	4065 Meter			

*) 15-fache Anlagenhöhe

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter **unter besonderer Berücksichtigung** folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (*Schutzkriterien*) im o.a. Maximalwirkradius

Quelle: Verzeichnis nach §14 (9) NAGBNatSchG

2.3.1 NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete)

nicht vorhanden vorhanden: FFH 2520-331 "Oste mit Nebenbächen" (ca. 1.050m südlich)

2.3.2 Naturschutzgebiet(e)

nicht vorhanden vorhanden: NSG-ROW 50 „Ostetal mit Nebenbächen“ (ca. 930m südlich)
NSG-ROW 46 „Haßeler Bruch“ (ca. 1.850m nördlich)

Nationalparke und Biosphärenreservate im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht vorhanden

2.3.4 Landschaftsschutzgebiet(e)

nicht vorhanden vorhanden: LSG-ROW 19 „Bruchgebiet am Järdelbeck bei Anderlingen“

2.3.5 Naturdenkmäler

nicht vorhanden vorhanden: ND-ROW 40 „Grevenworth“ Stadtwald in Selsingen

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

nicht vorhanden vorhanden: LB-ROW

(inkl. Wallhecken) nicht vorhanden vorhanden m

(inkl. Ödland §22 NAGBNatSchG) nicht vorhanden vorhanden m²

(inkl. Sonstige naturnahe Flächen) nicht vorhanden vorhanden (im Naturschutzgebiet)

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope

nicht vorhanden vorhanden: diverse

Schutzkriterien 2.3.8 bis 2.3.11 können von der unteren Naturschutzbehörde nicht beurteilt werden.

Sonstige schutzbedürftige, sensible Lebensräume (s. OVG Saarlouis – 2 B 726/16 -, VGH Kassel – 9 B 974/16 -, OVG Münster – 8 A 870/15 -VG Sigmaringen – 5 K 587/17 -)

Gebiet, das lt. Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt:

Gebiet, das lt. Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt:

lt. Landschaftsrahmenplan faunistisch wertvoller Bereich:

Dichtezentrum einer besonders oder streng geschützten Tierart:

aus Sicht der UNB

weitergehende Prüfung erforderlich

UVP nicht erforderlich

Begründung: Auf Grund der Vorbelastung (Umkreis 2.700m - 5 bestehende WEA, Gasleitung, Biogasanlage sowie dem Truppenübungsplatz) und dass die NSG und das FFH-Gebiet ca. 1.000m und weiter entfernt liegen, ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine UVP nicht notwendig.

08.02.2024 Koch

(Datum, Unterschrift)